

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.226/0008-V/1/2014  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST  
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-204252  
IHR ZEICHEN • 13460.0030/2-L1.3/2014

An die  
Parlamentsdirektion

Per E-Mail:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

martin.nussbaum@parlament.gv.at

**Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, und ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Inhaltliche Bemerkungen**

### Zum Gesetzestitel:

Der Gesetzestitel sollte richtig bzw. kürzer lauten:

**„Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden“**

### Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

1. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll der gemäß Art. 1 Z 12 der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, entfallene Art. 15 Abs. 7 B-VG wörtlich nahezu unverändert wieder eingeführt werden.

2. Wegen des Grundsatzes der Trennung der Vollziehungsbereiche bedürfte die Erlassung eines einzigen Aktes der Vollziehung (Bescheides) durch Organe mehrerer Länder – also maW durch ein aus Organen mehrerer Länder zusammengesetztes „Mischorgan“ – jedenfalls einer Verfassungsbestimmung. Nicht so klar ist dies dagegen in Fällen, in denen die Entscheidung des Organes eines

Landes bloß von der Herstellung des Einvernehmens mit den Organen anderer Länder abhängt (so wie dies der vorgeschlagene § 45 Abs. 2c StVO anscheinend vorsieht). In der Lehre wird die Zulässigkeit einfachgesetzlicher Regelungen, die eine Einvernehmensbindung der Organe mehrerer Länder vorsehen, allerdings verneint (siehe *Thienel*, Das Verfahren der Verwaltungssenate<sup>2</sup> [1992] 55 f; *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts<sup>9</sup> [2011] Rz. 98).

3. Wenn die gemäß dem vorgeschlagenen § 45 Abs. 2c StVO zuständige Landesregierung den Antrag abweist, kann gegen diesen Bescheid gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde beim Verwaltungsgericht des betreffenden Landes erhoben werden, das grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden hat. Dies wirft die Frage auf, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Interessen der „übrigen in Betracht kommenden Länder“ im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu berücksichtigen sind bzw. Berücksichtigung finden können.

Ob auf Grund des Art. 15 Abs. 7 letzter Satz B-VG nF einfachgesetzliche Regelungen getroffen werden könnten, wonach auch Verwaltungsgerichte an die Zustimmung der Organe anderer Länder gebunden sind, erscheint angesichts des weitgehend identischen Wortlauts von Art. 15 Abs. 7 B-VG nF mit seiner Vorgängerbestimmung zumindest fraglich. Falls daher auch das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung im Bescheidbeschwerdeverfahren gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG an das Einvernehmen von Organen (der Landesregierungen) anderen Länder gebunden sein soll, müsste bzw. sollte dies zweckmäßigerweise ebenfalls in der Verfassungsbestimmung des Art. 15 Abs. 7 B-VG angeordnet werden.

#### Zu Art. 2 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Der vorgeschlagenen § 45 Abs. 2c betrifft „Bewilligungen einer Ausnahme [...] von einem Verbot gemäß § 42 Abs. 1 und 2“; nach der Begründung des Initiativantrages soll es sich dabei um die „Bewilligung einer Ausnahme vom Nachfahrverbot gemäß § 42 Abs. 1 und 2“ handeln.

§ 42 Abs. 1 und 2 sieht jedoch Wochenendfahrverbote für bestimmte Fahrzeuge vor. Das (allgemeine) Nachfahrverbot für bestimmte Lastkraftfahrzeuge ist dagegen in § 42 Abs. 6 enthalten. Ausnahmbewilligungen gemäß § 45 Abs. 2a sind im gegebenen Zusammenhang daher nur von Verboten gemäß § 42 Abs. 6 denkbar.

Sofern daher (nur) Nachtfahrverbote vom Regelungsvorhaben erfasst sein sollen, wäre zu erwägen, im Gesetzestext auf § 42 Abs. 6 (neben oder – je nach dem beabsichtigten Regelungsziel – anstelle von § 42 Abs. 1 und 2) zu verweisen. Andernfalls sollte § 45 Abs. 2a in der vorgeschlagenen Bestimmung nicht genannt werden, da sich iVm § 42 Abs. 1 und 2 kein Anwendungsbereich für ihn ergibt.

## **II. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

1. Im Einleitungssatz sollte es „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx“ heißen.
2. Der Absatz, der die Bestimmung des Art. 15 Abs. 7 enthält, sollte eine Einrückung aufweisen.
3. Das Inkrafttreten sollte geregelt werden:

#### *2. Art. 151 wird folgender Abs. 57 angefügt:*

„(57) Art. 15 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit xx. xxx 20xx in Kraft.“

### Zu Art. 2 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):


Im Einleitungssatz sollte – entgegen der früheren legistischen Praxis – die Fundstelle der Stammfassung der StVO 1960 auch mit ihrem Jahr zitiert werden („159/1960“) und es sollte „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx“ heißen.

Im vorgeschlagenen Gesetzestext fehlt die Absatzbezeichnung „(2c)“.

Das Inkrafttreten sollte geregelt werden.

23. Oktober 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	SWlUm4/j3livE6qsZs9/986stE3WmjsOCDFPv00m00r5HAqxxB/ndmBHazw/Xq+Nr SEv3OOG2p196F/9V45lipU1NmiABULXqVKrB0f8IUilqxAScwkX8ewMVN6Q5+kDKDD N2r6C5Fb9+TrELJoNtw+EUZXi0Asn9YnB9Wjver4mS1PCDPZDvK1Bl8MvFR3sOIlxcj LEvmBH7QTaTE/6g0DN2SWtrvk5vXCT8bdRYwerMC4zFsNjDn1N0ndUiiXPp7TcSmR+a XM1iJFoWuf90gQqpIFD55OxtDST0h+asWIVHwzm0WH6ilaPIH70PsOc0j+wpmzFqRqA jmfL/rQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-23T13:15:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	